



Krieger- und Soldatenverein Weichs

Bekenntnis zu Frieden und Freiheit

ABSCHRIFT

der Satzung des Krieger- und Soldatenverein Weichs

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Krieger-und Soldatenverein Weichs“.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Weichs.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Traditionspflege zum Gedenken der Gefallenen und Vermissten, der Gemeinde Weichs.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Abhaltung von Totengedenken, Pflege der Denkmäler, Teilnahme an kirchlichen und gesellschaftlichen Festen, gemeinsamen Ausflügen sowie der finanziellen Unterstützung bei der Pflege der Soldaten-Friedhöfe.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person der Gemeinde, insbesondere Kriegsteilnehmer, Soldaten oder Reservisten werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Ein Aufnahme-Anspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Durch Tod

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

§ 7 Mitgliederbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag von zur Zeit € 20,— zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich bei der Jahres-Hauptversammlung zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung



Krieger- und Soldatenverein Weichs

Bekennnis zu Frieden und Freiheit

ABSCHRIFT

der Satzung des Krieger- und Soldatenverein Weichs

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - (b) jährlich einmal

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 12 Abs. 4 der Satzung)
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 9 der Satzung).
- (3) Das Vereinsvermögen fällt an den Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge.

Weichs, den 17.7.2024

gez. Josef Lamprecht, Vorstand